

**TEXT TARIF  
FÜR OFFLINE- UND ONLINE-NUTZUNGEN**

**UEBERSICHT**

**I VORWORT**

**II ALLGEMEINER TEIL**

**III BESONDERER TEIL**

**A. OFFLINE-NUTZUNGEN**

1. **Basisnutzung**
2. **Entgeltliche Nutzung**
3. **Monographische Nutzung und vollständige Nutzung von Büchern**
4. **Sonderbestimmungen**

**B. ONLINE-NUTZUNGEN**

1. **Basisnutzung**
2. **Entgeltliche Nutzung**
3. **Sonderbestimmungen**

**C. NUTZUNGEN IN DATENBANKEN**

1. **Entgeltliches Anbieten**
2. **Unentgeltliches Anbieten**

**D. MEHRERE NUTZUNGSARTEN**

## **I VORWORT**

Das Schweizerische Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992 (URG) gewährt den Urhebern bzw. Urheberinnen das ausschliessliche Recht, über die Verwendungen ihrer Werke zu bestimmen (Art. 10 und 11 URG). Dies bedeutet bei Texten (literarische und wissenschaftliche Werke, journalistische Texte in Zeitungen und Zeitschriften etc.), dass die Berechtigten entscheiden können, ob und zu welchen Bedingungen ihre Werke auf Netzwerksystemen (wie z.B. dem Internet) sowie auf digitalen Ton- bzw. Tonbildträgern (wie z.B. auf CD-ROM) genutzt werden. Im ersten Fall spricht man von „online-Nutzungen“, im zweiten von „offline-Nutzungen“. Für solche Nutzungen ist eine Erlaubnis einzuholen und eine Entschädigung zu entrichten.

Für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein regelt die ProLitteris im Namen der von ihr vertretenen Berechtigten (Autoren und Autorinnen sowie Verlage) die Erlaubnis für die Nutzung von Textwerken für online- bzw. offline-Nutzungen. Der vorliegende Tarif gewährleistet eine einheitliche Behandlung der Nutzer und Nutzerinnen. Die Bestimmungen gelten für alle von der ProLitteris vertretenen Urheber und Urheberinnen sowie Verlage – mit Ausnahme von einigen Berechtigten, welche verlangen, dass die Bedingungen von Fall zu Fall festgelegt werden müssen.

## **II ALLGEMEINER TEIL**

### **Bedeutung des Tarifs**

1 Dieser Tarif bestimmt den Umfang und die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Digitalisierung und Verbreitung im Internet (online-Nutzung) sowie auf digitalen Ton- oder Tonbildträgern (offline-Nutzung) für die von der ProLitteris verwalteten, urheberrechtlich geschützten Textwerken.

2 Die nachstehenden Tarifansätze umfassen die Abgeltung der Rechte für die Digitalisierung sowie zur online- und offline-Verbreitung. Davon nicht betroffen und separat zu regeln sind die Rechte für Computerprogramme.

### **Inhalt und Umfang der Nutzungserlaubnis**

3 Die Erlaubnis der ProLitteris berechtigt den Nutzer bzw. die Nutzerin, das betreffende Werk unverändert zu verwenden und auf diese Weise offline oder online zu verbreiten.

4 Die Erlaubnis der ProLitteris enthält insbesondere nicht das Recht, das betreffende Werk mit anderen Werken zu verbinden und offline oder online zu verbreiten. Für solche Nutzungen ist eine gesonderte Erlaubnis einzuholen.

5 Die von der ProLitteris erteilte Erlaubnis berechtigt den Nutzer bzw. die Nutzerin nicht, die Erlaubnis weder entgeltlich noch unentgeltlich an einen Dritten weiterzugeben oder zu übertragen.

### **Bedingungen für die Erteilung einer Nutzungserlaubnis**

6 Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat bei der ProLitteris vor der Werknutzung das Gesuch für die Genehmigung schriftlich, unter Angabe des Urhebers bzw. der Urheberin, des Titels des Werkes sowie der Art und Auflage bzw. Dauer der Nutzung zu stellen. Das entsprechende Formular ist auf dem Internet unter [www.smcc.ch](http://www.smcc.ch) abrufbar.

7 Erfolgt die Anfrage verspätet oder gar nicht, so kann die ProLitteris gegen einen Zuschlag von 100% auf die jeweiligen Tarifansätze eine nachträgliche Erlaubnis erteilen. Der gleiche Zuschlag von 100% ist geschuldet, wenn Werke ohne definitive Genehmigung der ProLitteris genutzt werden.

### **Begriffe und deren Bedeutung**

8 Unter „kulturelle Nutzungen“ verstehen sich Nutzungen, die ausschliesslich im Zusammenhang mit Veranstaltungen vorgenommen werden, in denen die Aufführung, die Ausstellung oder das sonstige Verwenden von geschützten Werken an das Publikum im Vordergrund stehen und bei denen grundsätzlich keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

9 Unter „Nutzungen für humanitäre Zwecke“ verstehen sich Nutzungen, die von ausschliesslich in diesem Bereich tätigen Organisationen vorgenommen werden. Voraussetzung für die Gewährung eines damit verbundenen Rabattes ist, dass die humanitäre Organisation keinerlei Gewinn für sich selber mit den Nutzungen erzielt (sog. Non-profit Organisationen).

10 Unter „Nutzungen zu Werbezwecken“ verstehen sich Nutzungen, die ohne notwendigen und direkten Bezug zum geschützten Werk im Hinblick auf die Präsentation eines Unternehmens bzw. einer Firma oder eines Produktes im Sinne einer Eigenwerbung, einschliesslich der sogenannten Bannerwerbung, vorgenommen werden.

## **Namensnennung und Copyright-Vermerk, Belegexemplare**

11 Bei jeder Werkverwendung sind der Name des Urhebers bzw. der Urheberin und der Titel des Werkes zu nennen. In begründeten Ausnahmefällen kann die ProLitteris individuelle Regelungen treffen. Bei Unterlassen der Urhebernennung ist ein Zuschlag von 100% auf die Tarifansätze zu entrichten.

12 Bei jeder Werkverwendung ist an geeigneter Stelle die folgende Bezeichnung anzubringen:

© 200- by ProLitteris, CH-8033 Zürich

Bei Unterlassen dieses Vermerkes ist ein Zuschlag von 100% auf die jeweiligen Tarifansätze zu entrichten.

13 Bei offline-Nutzung ist der Nutzer bzw. die Nutzerin verpflichtet, der ProLitteris innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der geschützten Werke zwei Belegsexemplare zuzustellen. Bei online-Nutzungen ist der ProLitteris unmittelbar nach Verwenden der geschützten Werke auf dem Netzwerksystem eine entsprechende Meldung zuzustellen.

## **Rechnungsstellung und Bezahlung**

14 Die von der ProLitteris ausgestellte Rechnung hat der Nutzer bzw. die Nutzerin innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

15 Auf den Tarifansätzen wird die Mehrwertsteuer zum jeweils massgebenden Satz (Stand 1. Juli 2003 für kulturelle Leistungen = 2,4%) hinzugeschlagen.

16 Nutzer und Nutzerinnen, welche mehrmals jährlich von der ProLitteris verwaltete Werke offline und/oder online verwenden, können Verträge abschliessen, durch welche das Genehmigungsverfahren erleichtert und eine Ermässigung bis zu 20 % auf die Tarifansätze gewährt wird.

## **Gültigkeit des Tarifes**

17 Dieser Tarif ist ab 1. Juli 2003 bis auf weiteres gültig. Die Ansätze werden periodisch vom Vorstand der ProLitteris neu festgelegt.

### III BESONDERER TEIL

#### A. OFFLINE-NUTZUNGEN

##### 1. Basisnutzung

Unter Basisnutzungen sind diejenigen unentgeltlichen Nutzungen zu verstehen, die nicht speziell unter einen der nachfolgenden Punkte fallen.

##### 1.1 Printvorlage (Nutzung ab gedruckter Vorlage)

Bei der Berechnung wird von der Originalvorlage ausgegangen. Die Entschädigung berechnet sich nach Anzahl der genutzten Seiten eines jeden Werkes. Bei Nutzungen aus mehreren Werken ist der Nutzer bzw. die Nutzerin gehalten, für jedes einzelne Werk die Anzahl der genutzten Seiten anzugeben.

Entschädigung je Seite (oder Bruchteile davon) in CHF:

EXPL.	ANZAHL SEITEN			
	1	2-9	10-29	30-100
1-50	15	8	5	4
51-100	23	15	10	7
101-500	35	25	18	13
501-1000	50	38	27	20

Auflagenhöhen von über 1'000 Exemplaren sowie Nutzungen von mehr als 100 Seiten werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

##### 1.2 Nutzung ab audio- oder audiovisuellen Vorlagen

Nutzungen geschützter Werke ab audio- oder audiovisuellen Vorlagen sind von Fall zu Fall und auf Anfrage separat zu regeln.

##### 2. Entgeltliche Nutzung

Werden die Datenträger gegen Entgelt abgegeben, ist auf die Ansätze von Ziff. 1.1. ein Zuschlag von 100% zu leisten. Davon ausgenommen sind monographische Nutzungen und vollständige Nutzungen von Büchern gemäss Ziff. 3.

3. **Monographische Nutzung und vollständige Nutzung von Büchern**
  - 3.1 Für monographische Nutzungen, die einem Urheber oder einer Urheberin gewidmet sind und bei denen ausschliesslich oder vorwiegend deren Werke verwendet werden, sowie bei Nutzungen von ganzen Büchern, beträgt die Entschädigung in der Regel 10% des Detailverkaufspreises des offline-Produktes. Dabei ist das Verhältnis zu den gesamthaft genutzten Werken unter Beachtung der Speicherkapazitäten zu berücksichtigen.
  - 3.2 Als Detail- bzw. Ladenverkaufspreis versteht sich der Endverkaufspreis ohne Abzug von Rabatten. Wenn ein solcher Preis nicht feststeht, ist auf den Verkaufspreis an den Detailhändler abzustellen, wobei ein Zuschlag von 100% erhoben wird. Pro hergestellten Datenträger ist in jedem Fall eine Mindestentschädigung von CHF 0.50 zu bezahlen.
  - 3.3 In Ausnahmefällen kann auf gesonderte Anfrage eine separate Regelung vereinbart werden.
4. **Sonderbestimmungen**
  - 4.1 Für kulturelle Nutzungen sowie Nutzungen zu humanitären Zwecken wird ein Rabatt von 30% auf die obigen Ansätze gewährt.
  - 4.2 Für Nutzungen von Werken der Lyrik wird ein Zuschlag von 100% erhoben.
  - 4.3 Für Nutzungen zu Werbezwecken wird ein Zuschlag von 200% erhoben.
  - 4.4 Bei gleichzeitiger Nutzung von mehreren Werken aus dem Repertoire der Pro-Litteris werden die nachfolgenden Ermässigungen gewährt:
    - bei 5 bis 9 Werken 20% Rabatt
    - bei 10 bis 19 Werken 30% Rabatt
    - bei 20 bis 50 Werken 40% Rabatt
    - über 50 Werke 50% Rabatt

## **B. ONLINE-NUTZUNGEN**

### **1. Basisnutzung**

Unter Basisnutzungen sind diejenigen unentgeltlichen Nutzungen zu verstehen, die nicht speziell unter einen der nachfolgenden Punkte fallen.

Bei der Berechnung wird von der Anzahl der Seiten in der Originalvorlage ausgegangen. Die Entschädigung berechnet sich nach der Anzahl der genutzten Seiten eines jeden Werkes.

Bei Nutzungen aus mehreren Werken ist der Nutzer gehalten, für jedes einzelne Werk die Anzahl der genutzten Seiten anzugeben.

Entschädigung je Seite (oder Bruchteile davon) in CHF:

	ANZAHL SEITEN							
DAUER	1	2-5	6-10	11-20	21-35	36-60	61-100	101-150
bis 1 Woche	10	8	7	6	5	4	2.5	1.5
bis 1 Monat	16	14	11	9	7	5	3.5	2.5
bis 3 Monate	30	26	21	17	13	10	6.5	5

Nutzungen von mehr als drei Monaten Dauer sowie Nutzungen mit mehr als 150 Seiten werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

Nutzungen geschützter Werke ab audio- oder audiovisuellen Vorlagen sind von Fall zu Fall und auf Anfrage separat zu regeln.

### **2. Entgeltliche Nutzung**

2.1 Bei entgeltlicher Nutzung von geschützten Werken im Internet gegen Abschluss eines Abonnements ist ein Zuschlag von 100% auf die Ansätze gemäss Ziff. 1 zu entrichten.

2.2 Werden die genutzten Werke gegen Zahlung je Zugriff/Hit auf ein geschütztes Werk angeboten, ist ein Zuschlag von 100% auf die Ansätze gemäss Ziff. 1 zu entrichten.

2.3 Bei Nutzungen in Datenbanken gelangen die Bestimmungen gemäss Buchstabe C. zur Anwendung.

### 3. Sonderbestimmungen

- 3.1 Für kulturelle Nutzungen sowie Nutzungen zu humanitären Zwecken wird ein Rabatt von 30% auf die obigen Ansätze gewährt.
- 3.2 Für Nutzungen von Gedichten und Werken der Lyrik wird ein Zuschlag von 100% erhoben.
- 3.3 Für Nutzungen zu Werbezwecken wird ein Zuschlag von 200% erhoben.
- 3.4 Für Nutzungen auf einer Homepage wird ein Zuschlag von 100% erhoben.
- 3.5 Bei gleichzeitiger Nutzung von mehreren Werken aus dem Repertoire der Pro-Litteris werden folgende Ermässigungen gewährt:
- bei 5 bis 9 Werken 20% Rabatt
  - bei 10 bis 19 Werken 30% Rabatt
  - bei 20 bis 50 Werken 40% Rabatt
  - über 50 Werke 50% Rabatt
- 3.6 Bei online Nutzungen von geschützten Werken durch Privatpersonen (Anbieten auf dem Internet ohne kommerzielle, kulturelle oder humanitäre Zwecke, die auch keine Werbezwecke verfolgen und keine Bannerwerbung enthalten) wird ein Rabatt von 50% auf die obigen Ansätze gewährt.

## C. NUTZUNGEN IN DATENBANKEN

Unter „Nutzungen in Datenbanken“ verstehen sich Nutzungen, bei denen digitalisierte, geschützte Texte wie journalistische Artikel aus Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen, einschliesslich wissenschaftlicher Publikationen, in einem Datenbank-System in archivierter Form für den Abruf auf dem Internet so zu Verfügung gestellt werden, dass der Konsument bzw. die Konsumentin die Artikel unabhängig von deren Erscheinungsort und -zeit beliebig selber auswählen und abrufen kann.

### 1. Entgeltliches Anbieten

#### 1.1 Bei Nutzungen von geschützten journalistischen Werken in Datenbanken gegen Abschluss eines Abonnements mit Zahlung gelten folgende Ansätze:

Entschädigung je Werk in CHF für ein Jahr:

Anzahl Werke	ART DER GENUTZTEN WERKE		
	Werke aus Publikumszeitungen/-zeitschriften	Werke aus Fachzeitungen/-zeitschriften	Werke aus wissenschaftlichen Zeitungen/Zeitschriften
1-5	30	60	150
6-10	23	26	115
11-20	17	34	85
21-50	12	24	60
51-100	9	18	45
101-200	6	12	30
201-500	4	8	20
501-1'000	3	6	15
1'001-2'000	2.5	5	12.5
2'001-5'000	1.5	3	7.5
5'001-10'000	0.8	1.2	4
10'001-50'000	0.5	1	2.5
50'001-100'000	0.2	0.4	1

- 1.2 Ab dem zweiten Nutzungsjahr ist eine Entschädigung pro Hit (Zugriff) auf ein Werk geschuldet. Die Entschädigung beträgt pro Zugriff:
- CHF 0,1 für Werke aus Publikumszeitungen/-zeitschriften;
  - CHF 0,2 für Werke aus Fachzeitungen/-zeitschriften; und
  - CHF 0,5 für Werke aus wissenschaftlichen Zeitungen/Zeitschriften.
- 1.3 Werden die genutzten Werke gegen Zahlung je Zugriff/Hit auf ein geschütztes Werk angeboten, beträgt die Entschädigung 10% der mit der Nutzung dieser Werke erzielten Einnahmen des Anbieters.
- 1.4 Nutzungen von Werken der Belletristik (Romane, Novellen, Gedichte etc.) sowie von wissenschaftlichen Werken, die nicht in Zeitungen bzw. Zeitschriften publiziert sind, werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

## 2. Unentgeltliches Anbieten

Bei der unentgeltlichen Nutzung von geschützten Werken in Datenbanken wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen. Die Entschädigungen betragen mindestens 50% der in Ziff. 1.1 bzw. 1.2 aufgeführten Ansätze.

## D. MEHRERE NUTZUNGSARTEN

Für Nutzer, die gleichzeitig mehrere Arten von Online-Nutzungen gemäss Buchstaben B. und C. vornehmen, kann auf Anfrage eine separate Vereinbarung für alle Nutzungsarten abgeschlossen werden.